Abschrift

Aktenzeichen:
5 C 781/18

EINGEGANGEN
20. MRZ. 2019
SCHWARZ
RECHTSANWÄLTE

Amtsgericht Schwäbisch Gmünd

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 1736/18

gegen

1) [redacted]
- Beklagte -

2) [redacted]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:
[redacted]

wegen Schadensersatzes aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Schwäbisch Gmünd durch den Richter Mattausch aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28.02.2019 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 1.294,83 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, und zwar die Beklag-

te zu 1 für den Zeitraum 08.11.2018 bis 01.02.2019 und die Beklagten als Gesamtschuldner seit dem 02.02.2019 zu zahlen.

2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 201,71 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, und zwar die Beklagte zu 1 für den Zeitraum 08.11.2018 bis 01.02.2019 und die Beklagten als Gesamtschuldner seit dem 02.02.2019 zu zahlen.

3. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.294,83 € festgesetzt.

Tatbestand

Mit der Klage macht der Kläger Schadensersatzanprüche aus einem Verkehrsunfall geltend, der sich am [redacted] auch dem öffentlich zugänglichen Parkplatz der [redacted] in [redacted] ereignet hat.

Der Kläger ist Eigentümer des Pkw Seat Ibiza mit dem amtlichen Kennzeichen [redacted].
Die Beklagten haben in der öffentlichen Sitzung vom 28.02.2019 erklärt, dass sie die Aktivlegitimation des Klägers nicht mehr bestreiten. Der Beklagte zu 2 ist Halter des Anhängers mit dem amtlichen Kennzeichen [redacted], der bei der Beklagten zu 1 haftpflichtversichert ist.

Der Kläger hatte sein Fahrzeug auf dem Parkplatz der [redacted] ordnungsgemäß geparkt. Der Beklagte zu 2 wollte den Anhänger wieder an sein Fahrzeug ankuppeln. Das Fahrzeug des Klägers ist scheckheftgepflegt. Die Beklagte zu 1 hat nach dem Unfall und im Vorfeld des Prozesses eine Gegenüberstellung der beiden Fahrzeuge verlangt, was der Kläger abgelehnt hat.

Der Kläger hat außergerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. 201,71 € aufgewendet.

Der Kläger ist der Auffassung, dass sich der Unfall bei Betrieb der Fahrzeuge ereignete, da zum Betrieb auch das Schieben bzw. Ziehen eines Anhängers gehöre. Der Kläger trägt vor, dass der vom Beklagten zu 2 geschobene bzw. gezogene Anhänger sein parkendes Fahrzeug gestreift habe. Der Kläger behauptet, dass ein Vorschaden an seinem Fahrzeug fachgerecht instandgesetzt worden sei.

Der Kläger beziffert den ihm durch den Unfall entstandenen Schaden wie folgt:

- Netto-Reparaturkosten laut Sachverständigengutachten	882,37 €
- Kosten für Einholung Sachverständigengutachten	387,46 €
- Unkostenpauschale	25,00 €

Insgesamt ergibt sich somit ein Schaden i.H.v. 1.294,83 €. Der Kläger ist der Auffassung, dass die Beklagten für den ihm entstandenen Schaden zu 100 % einstandspflichtig seien.

Der Kläger hat zuletzt beantragt:

1. **Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger € 1.294,83 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.**

2. **Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von brutto € 201,71 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.**

Die Beklagten haben beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten zu 1 trägt vor, dass sie nicht passivlegitimiert sei, da der Schaden am Fahrzeug des Klägers nicht bei Betrieb der Fahrzeuge entstanden sei. Es fehle an einem Zusammenhang mit dem Be- und Entladevorgang. Die Beklagten sind der Auffassung, dass der Kläger seinen Anspruch verwirkt habe, da die Beklagten einen Anspruch auf Gegenüberstellung der Fahrzeuge gehabt hätten, da es Anhaltspunkte dafür gegeben habe, dass es zwischen den beiden Fahrzeugen keinen Unfall gegeben habe. Die Beklagten tragen vor, dass der streitgegenständliche Scha-

den durch einen Anstoß und nicht durch ein Vorbeistreifen eines Anhängers erfolgt sei.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeugin [redacted]. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 28.02.2019 verwiesen (Blatt 83 ff. der Akte). Das Gericht hat zudem Beweis erhoben durch Einholung eines mündlichen Sachverständigengutachtens des Sachverständigen Dipl.-Ing. (FH) [redacted]. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 28.02.2019 verwiesen (Blatt 83 ff. der Akte).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 28.02.2019 (Blatt 83 ff. der Akte) Bezug genommen und verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Amtsgericht Schwäbisch Gmünd örtlich und sachlich zuständig, § 23 GVG i.V.m. § 1 ZPO und §§ 32 ZPO, 20 StVG.

II.

Die Klage ist begründet. Dem Kläger steht gegen die Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB bzw. §§ 7, 18, 17 StVG – hinsichtlich der Beklagten zu 1 jeweils i.V.m. § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VGG – zu.

1. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der PKW des Klägers bei dem Betrieb eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, beschädigt worden ist. Ein Fall höherer Gewalt im Sinne von § 7 Abs. 2 StVG liegt nicht vor.

1.1 Bei dem Anhänger, der bei der Beklagten versichert ist, handelt es sich um einen Anhänger im Sinne von § 7 Abs. 1 StVG.

Der Begriff Anhänger umfasst alle hinter Kraftfahrzeugen mitgeführten Fahrzeuge mit Ausnahme von betriebsunfähigen Fahrzeugen, die abgeschleppt werden, und von Abschleppachsen (BHHJ/Burmann, 25. Auflage 2018, StVG § 7 Rn. 4). Nach dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 StVG unterliegen die Halter aller KFZ-Anhänger, ob mit einem KFZ verbunden oder nicht verbunden, der Gefährdungshaftung (BHHJ/Burmann, 25. Auflage 2018, StVG § 7 Rn. 4).

1.2 Der Unfall hat sich auch bei Betrieb des Anhängers ereignet.

1.2.1 Das Haftungsmerkmal „bei dem Betrieb" ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entsprechend dem umfassenden Schutzzweck der Vorschrift weit auszulegen. Die Haftung nach § 7 Abs. 1 StVG umfasst daher alle durch den KFZ-Verkehr beeinflussten Schadensabläufe. Es genügt, dass sich eine von dem KFZ ausgehende Gefahr ausgewirkt hat und das Schadensgeschehen in dieser Weise durch das KFZ mitgeprägt worden ist. Ein Schaden ist demgemäß bereits dann „bei dem Betrieb" eines Kraftfahrzeuges entstanden, wenn sich dabei von einem Kraftfahrzeug ausgehende Gefahren ausgewirkt haben (BGH, Urteil vom 21.01.2014, VI ZR 253/13; BGH, Urteil vom 27.11.2007, VI ZR 210/06).

Ob dies der Fall ist muss mittels einer am Schutzzweck der Haftungsnorm orientierten wertenden Betrachtung beurteilt werden. An einem auch im Rahmen der Gefährdungshaftung erforderlichen Zurechnungszusammenhang fehlt es, wenn die Schädigung nicht mehr eine spezifische Auswirkung derjenigen Gefahren ist, für die die Haftungsvorschrift den Verkehr schadlos halten will (BGH, Urteil vom 21.01.2014, VI ZR 253/13). Für eine Zurechnung der Betriebsgefahr kommt es damit maßgeblich darauf an, dass der Unfall in einem nahen örtlichen und zeitlichen Kausalzusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder einer bestimmten Betriebseinrichtung des KFZ steht. Erforderlich ist, dass die Fahrweise oder der Betrieb des Fahrzeugs zu dem Entstehen des Unfalls beigetragen haben (BGH, Urteil vom 27.11.2007, VI ZR 210/06).

In den Schutzbereich des § 7 Abs. 1 StVG fallen auch Be- und Entladevorgänge so weit, wie sie in innerem Zusammenhang mit der Funktion des Kraftfahrzeuges, Anhän-

gers oder Gespannes als Verkehrs- und Transportmittel stehen (OLG Frankfurt, Urteil vom 31.10.2008, 24 U 51/08; *Laws/Lohmeyer/Vinke* in: Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 1. Aufl. 2016, § 7 StVG Rn. 41). Der Annahme eines fortdauernden Betriebes steht es auch nicht entgegen, wenn der Anhänger zum Zeitpunkt des Unfalls auf dem Parkplatz abgestellt war (OLG Saarbrücken, Urteil vom 03.11.2009, 4 U 238/09/64). Der KFZ-Anhänger befindet sich im Ergebnis so lange in Betrieb, als sich eine Gefahr verwirklicht, die von ihm ausgeht (AG Ottweiler, Urteil vom 12.05.2009, 2 C 187/08; BGH, Urteil vom 25.04.1980, VI ZR 61/79).

1.2.2 Vorliegend besteht bei einer am Schutzzweck der Norm orientierten wertenden Betrachtung ein entsprechender Zurechnungszusammenhang. Das Abkoppeln, Ausladen und anschließende Ankoppeln des Anhängers steht in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Schaden am PKW des Klägers. Das Fahrzeug des Klägers wäre ohne das (versuchte) Ankoppeln des Anhängers, der bei der Beklagten zu 1 haftpflichtversichert ist, nicht beschädigt worden.

1.3 Es steht aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Schaden, den der Kläger mit der Klage geltend macht, durch den Anhänger, dessen Halter der Beklagte zu 2 ist und der bei der Beklagten zu 1 haftversichert ist, verursacht worden ist.

1.3.1 Gemäß § 286 Abs. 1 S. 1 ZPO hat das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. Eine unumstößliche Gewissheit, ob eine Behauptung wahr und erwiesen ist, ist dabei nicht erforderlich. Vielmehr genügt ein für das praktische Leben brauchbarer Grad einer Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet. Entscheidend ist, ob der Richter die an sich möglichen Zweifel überwinden und sich von einem bestimmten Sachverhalt als wahr überzeugen kann (BGH, Urteil vom 17.02.1970, III ZR 139/67; BGH, Urteil vom 14.01.1993, IX ZR 238/91; BGH, Urteil vom 18.01.2000, VI ZR 375/98).

1.3.2 Der Kläger, der in der öffentlichen Sitzung vom 28.02.2019 informatorisch angehört worden ist, hat zwar ausgeführt, dass er nicht gesehen habe, wie der Anhänger, den der Beklagte zu 2 gezogen habe, sein Fahrzeug berührt habe. Er hat auch erklärt, dass er

den beschädigten Bereich ungefähr drei Wochen vor dem Unfall als unbeschädigt wahrgenommen habe. Er hat aber gleichzeitig ausgeführt, dass er den Eindruck hatte, dass der Beklagte zu 2 beim Ziehen mit dem Anhänger, um ihn anzukoppeln, an seinem Fahrzeug hängengeblieben sei. Es sei mit dem Anhänger sehr nah am Heck seines Fahrzeuges gewesen. Er hat auf Nachfrage ausgeführt, dass sein Fahrzeug nach seiner Erinnerung im linken Bereich einen Vorschaden hatte, der aber von einer Seat Fachwerkstatt instandgesetzt worden sei.

Der Beklagte zu 2, der in der öffentlichen Sitzung vom 28.02.2019 ebenfalls informatorisch angehört worden ist, hat ausgeführt, dass er den Anhänger entladen und ihn dann wieder zu seinem Auto gezogen habe. Eine Berührung habe er nicht wahrgenommen; er habe aufgepasst. Er habe aber ein bisschen rangieren müssen, da es sehr eng war, um an sein Fahrzeug zu kommen. Auf Nachfrage hat er ausgeführt, dass er den Anhänger auf dem Stützrad habe laufen lassen und dann runtergekurbelt habe.

Die Zeugin [redacted] hat bekundet, dass sie gesehen habe, dass der Beklagte zu 2 mit seinem Anhänger dicht am Fahrzeug des Klägers stand. Einen Kontakt zwischen dem Fahrzeug und dem Anhänger habe sie nicht wahrgenommen. Die Beschädigungen am Auto habe sie wahrgenommen. Auf Nachfrage hat sie bekundet, dass sie das Auto jeden Tag sehe und davor keine Beschädigungen wahrgenommen habe. Das Gericht hält die Aussage der Zeugin [redacted] für glaubhaft und die Zeugin [redacted] für glaubwürdig. Die Zeugin hat nachvollziehbar und detailliert dargelegt, was sie wahrgenommen hat, auch wenn sie den Unfall selbst nicht wahrgenommen hat. Sie konnte auch genaue Angaben dazu machen, wann sie die Stelle mit der Beschädigung zum letzten Mal in unbeschädigten Zustand gesehen hat.

Der Sachverständige Dipl.-Ing. (FH) [redacted] hat in seinem mündlich erstatteten Gutachten, dessen überzeugenden Ausführungen das Gericht sich anschließt, festgestellt, dass der Schaden am Fahrzeug des Klägers im Bereich der rechten Hälfte des hinteren Stoßfängers liegt. Es befänden sich Lackkratzer und Schürfspuren im Bereich der hinteren abgerundeten unteren rechten Stoßfängerhälfte in einer Höhenlage von etwa 38 bis 50 cm. Sowohl von der Höhenlage als auch der Formgestaltung passe der Schutzbügel und auch der Radlaufbereich zu den Beschädigungen am Fahrzeug des Klägers. Der Schaden am Fahrzeug des Klägers mit den bogenförmig verlaufenden Kratzspuren im Heckbereich könne vom Fahrzeug selber während einer Fahrbe-

wegung nicht verursacht worden sein. Da die Zugdeichsel eine Länge von 1,80 Meter aufweise, reiche schon eine leichte Drehbewegung des Anhängers aus, um diesen hinten seitlich ausschwenken zu lassen. Ein Kontakt wäre technisch relativ leicht möglich und würde auch zum Schadenbild passen. Technisch möglich wäre auch ein kurzzeitiges Entlangstreifen des Radlaufbereiches, der im selben Höhenlagenbereich liegt wie der Schutzbügel im Bereich der Rückleuchteneinheit. Er hat weiter ausgeführt, dass eine derartige Berührung, wenn man den Anhänger zieht, nicht zwingend bemerkt werden muss. Er hat auf Nachfrage bekundet, dass Berührspuren am Anhänger nicht erwartet werden müssen, da am Fahrzeug des Klägers lediglich ein Kunststoffteil kontaktiert worden ist und dort nur leichte Schürfspuren vorhanden sind.

Das Gutachten ist gedanklich nachvollziehbar und in sich stimmig begründet. Insbesondere ist der Sachverständige bei der Ermittlung des Unfallhergangs von den zutreffenden Anknüpfungstatsachen ausgegangen und hat die daraus gezogenen Schlussfolgerungen logisch und widerspruchsfrei dargestellt. Diese Feststellungen wurden von den Parteien nicht angegriffen.

1.3.3 Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Schaden am Fahrzeug des Klägers durch den Anhänger des Beklagten zu 2, der bei der Beklagten zu 1 haftpflichtversichert ist, verursacht worden ist. Sowohl der Kläger als auch die Zeugin [redacted] haben gesehen, dass der Anhänger nah am Fahrzeug des Klägers stand. Der Sachverständige hat festgestellt, dass die Höhenlage und die Schäden am Fahrzeug des Klägers zum Anhänger des Beklagten zu 2 passen. Der Schaden könne durch den Kläger nicht bei der Fahrt verursacht worden sein. Aufgrund der Länge der Zugdeichsel reiche eine leichte Drehbewegung aus, um den Anhänger hinten seitlich ausschwenken zu lassen. Ein Kontakt müsse bei Ziehen des Anhängers nicht bemerkt werden, sodass sich dieses Ergebnis auch mit der Aussage des Beklagten zu 2 in Übereinstimmung bringen lässt, dass er eine Berührung nicht wahrgenommen habe. Auch müssen am Anhänger keine Spuren der Kollision zu erkennen sein.

Das Gericht verkennt dabei nicht, dass weder der Kläger noch die Zeugin [redacted] einen Kontakt des Anhängers mit dem Fahrzeug des Klägers gesehen hat. Jedoch reichen die vorstehenden Ausführungen aus, um das Gericht nach dem Maßstab des § 286 Abs. 1 S. 1 ZPO zu überzeugen.

1.4 Die Ersatzpflicht der Beklagten ist im vorliegenden Fall auch nicht gemäß § 7 Abs. 2 StVG aufgrund höherer Gewalt ausgeschlossen. Insoweit haben die Beklagten nichts vorgetragen.

2. Wird bei dem Betrieb mehrerer Kraftfahrzeuge ein Schaden verursacht und ist dieser Schaden einem der beteiligten Fahrzeughalter entstanden, so bestimmt sich die Haftungsverteilung nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 StVG. Der Haftungsumfang der Beteiligten hängt somit von den Umständen ab, insbesondere davon, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Mithin hat das Gericht den Haftungsumfang gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 StVG durch eine Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge festzustellen.

Grundsätzlich gilt, dass bei der Abwägung der Verursachungs- und Verschuldensanteile im Rahmen des § 17 StVG unter Berücksichtigung der von beiden Fahrzeugen ausgehenden Betriebsgefahr nur unstreitige bzw. zugestandene und bewiesene Umstände einzustellen sind (LG Saarbrücken, Urteil vom 05.04.2012, 13 S 209/11; BGH, Urteil vom 21.11.2006, VI ZR 115/05). Jeder hat dabei die Umstände zu beweisen, die dem anderen zum Verschulden gereichen und aus denen er die für die nach § 17 Abs. 1 StVG vorzunehmende Abwägung für sich günstigen Rechtsfolgen herleiten will (LG Saarbrücken, Urteil vom 05.04.2012, 13 S 209/11).

Zur Überzeugung des Gerichts steht aufgrund der Aussagen der Zeugin [redacted], der informatorischen Anhörung der Parteien sowie des mündlich erstatteten Sachverständigengutachtens des Sachverständigen Dipl.-Ing. (FH) [redacted] fest, dass der Anhänger, der bei der Beklagten zu 1 versichert ist und vom Beklagten zu 2 gezogen worden ist, den parkenden PKW des Klägers gestriffen und die streitgegenständlichen Beschädigungen verursacht hat. Es hätte die Möglichkeit bestanden, diesen Unfall dadurch zu verhindern, dass der Anhänger so an das Fahrzeug des Beklagten zu 2 angekoppelt wird, dass das Fahrzeug des Klägers nicht beschädigt wird. Ein Verstoß des Klägers ist hingegen nicht gegeben.

Unter Abwägung dieser Rechtsgrundsätze erachtet das Gericht bei der Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge unter Berücksichtigung der jeweiligen Betriebsgefahren eine Haftungsverteilung in einem Verhältnis 0 : 100 zu Lasten der Beklagten für angemessen.

3. Der dem Kläger durch das Unfallgeschehen entstandene und gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zu ersetzende Schaden beträgt 1.294,83 €.

3.1 Dem Kläger stehen Netto-Reparaturkosten in der geltend gemachten Höhe von 882,37 € zu. Insoweit wird auf die überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. (FH) [redacted] in seinem mündlich erstatteten Gutachten verwiesen, denen sich das Gericht vollumfänglich anschließt.

Der Sachverständige hat festgestellt, dass der Austausch der Heckverkleidung mit Lackieren im Gutachten vorgesehen und auch aus technischer Sicht erforderlich sei. Die angesetzten Stundenverrechnungsfaktoren seien durchschnittliche Stundenverrechnungsfaktoren des Raumes [redacted]. Die im Gutachten kalkulierten Kosten seien zur Instandsetzung des Fahrzeuges erforderlich. Er hat zudem ausgeführt, dass am hinteren Stoßfänger des Fahrzeugs des Klägers keine weiteren Beschädigungen zu erkennen seien.

3.2 Der Kläger kann zudem die Kosten für das Sachverständigengutachten in Höhe 759,58 € geltend machen.

3.3 Daneben hat der Kläger Anspruch auf eine Unfallkostenpauschale in Höhe von 25,00 €.

4. Der Anspruch des Klägers ist auch nicht verwirkt, weil er im Vorfeld des Prozesses eine Gegenüberstellung der Fahrzeuge nicht ermöglicht hat.

Von der Auskunftsobliegenheit des § 119 Abs. 3 VVG ist die Zurverfügungstellung des beschädigten Fahrzeuges zum Zwecke der Nachbesichtigung nicht umfasst (BeckOK VVG/Steinborn, 4. Ed. 30.06.2017, VVG § 119 Rn. 5 LG Lübeck, Beschluss vom 19.04.2013, 16 O 19/12). Etwas anderes gilt auch nicht deshalb, weil die Beklagte zu 1 – allerdings erstmals im Prozess – geltend macht, dass es Anhaltspunkte dafür gebe, dass sich zwischen den Fahrzeugen kein Unfall ereignet habe. Die Beklagte zu 1 hat trotz mehrmaliger Nachfrage der nunmehrigen Prozessbevollmächtigten des Klägers im Vorfeld des Prozesses keine Erklärung dazu abgegeben, warum aus ihrer Sicht eine Gegenüberstellung der Fahrzeuge erforderlich ist. Sie kann sich daher nicht darauf berufen, dass der Kläger einen Anspruch auf Schadensersatz verwirkt habe.

5. Daneben hat der Kläger Anspruch auf Zahlung von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten, die bei ihm angefallen sind. Vorgerichtliche Anwaltsgebühren sind als erforderliche Kosten der Rechtsverfolgung gemäß § 249 BGB erstattungsfähig.

Sie berechnen sich aus einem Gegenstandwert entsprechend der berechtigten Hauptforderung in Höhe von 1.294,83 € wie folgt:

1,3 Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG	149,50 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	32,21 €
Summe	201,71 €

6. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288, 291 BGB.

Für den Beginn der Verzinsung findet § 187 BGB entsprechende Anwendung (BeckOGK/Dornis, 1.12.2018, BGB § 291 Rn. 22). Zinsen sind damit erst ab dem auf den ersten Tag der Rechtshängigkeit folgenden Tag zu entrichten (BGH, Urteil vom 24.01.1990, VIII ZR 296/88).

Die Zustellung der Klage an die Beklagte zu 1 erfolgte am 07.11.2018, an den Beklagten zu 2 am 01.02.2019.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

IV.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zuläs-

sig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ellwangen (Jagst)
Marktplatz 7
73479 Ellwangen (Jagst)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Schwäbisch Gmünd
Rektor-Klaus-Straße 21
73525 Schwäbisch Gmünd

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Mattausch
Richter

Verkündet am 15.03.2019

Hillenbrand, JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle